

**Verwaltungsinterne Richtlinien der Gemeinde Frensdorf über die Verwendung  
von Haushaltsmitteln für freiwillige Leistungen (FLR), beschlossen durch den  
Gemeinderat  
am  
21. Juli 2020**

**Leitsatz**

Die Gemeinde unterstützt das örtliche Gemeinwesen im Rahmen der Gesetze und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aus ihren in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

**Allgemeines**

Die finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien begründet keinen Rechtsanspruch gegenüber den jeweils Begünstigten<sup>1</sup>. Die Ausreichung der Haushaltsmittel steht unter Finanzierungsvorbehalt, sollte der Haushaltsausgleich ohne Fremdmittel nicht mehr möglich sein.

Fördervoraussetzungen sind die Förderwürdigkeit, die Förderfähigkeit sowie die Notwendigkeit einer Förderung des Fördergegenstandes.

Eine Förderwürdigkeit ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn

- der Fördergegenstand bereits bezahlt ist oder mit seiner Ausführung bereits begonnen wurde,
- der Zuwendungsempfänger befürchten lässt, dass er die Zuwendungen nicht bestimmungsgemäß verwenden wird oder ihm für die Führung einer Vermögenssorge die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Förderfähigkeit und Notwendigkeit für eine Förderung:

- Förderfähig sind Fördergegenstände, an deren Finanzierung die Gemeinde ein öffentliches Interesse hat.
- Die Notwendigkeit einer Förderung liegt vor, wenn der Fördergegenstand wenigstens durch 10% aus Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers finanziert wird.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Form bitte genderneutral verstehen

## Inhaltsverzeichnis

|                                                            |   |
|------------------------------------------------------------|---|
| Kapitel I – Finanzhilfen .....                             | 1 |
| Gruppe A – Betriebskostenförderung .....                   | 2 |
| Freiwillige Feuerwehren .....                              | 2 |
| Sportvereine .....                                         | 2 |
| Jugend .....                                               | 2 |
| Senioren .....                                             | 3 |
| Kirchenstiftungen .....                                    | 3 |
| Soldatenkameradschaften, Ortsgruppen der VdK und KAB ..... | 3 |
| Elternbeirat der Schule .....                              | 3 |
| Sonstige Zuwendungen .....                                 | 3 |
| Gruppe B – Investitionszuwendungen .....                   | 4 |
| Sportvereine .....                                         | 4 |
| Kirchenstiftungen .....                                    | 4 |
| Sonstige eingetragene Vereine .....                        | 4 |
| Kapitel II – Ehrerweisungen .....                          | 5 |
| Gruppe A – Geburtstage und Jubiläen .....                  | 5 |
| Gruppe B – Nachrufe .....                                  | 5 |
| Gruppe C – Auszeichnungen .....                            | 5 |
| Kapitel III – Verfahren .....                              | 6 |
| Gruppe A – Betriebskostenförderung .....                   | 6 |
| Gruppe B – Investitionszuwendungen .....                   | 6 |
| Gruppe C – Ehrerweisungen .....                            | 6 |
| Inkrafttreten .....                                        | 6 |

## Kapitel I – Finanzhilfen

### Gruppe A – Betriebskostenförderung

#### 1. Freiwillige Feuerwehren

1. Die Freiwillige Feuerwehren in der Gemeinde können folgende Förderungen erhalten:
  - a. einmal jährlich für jedes aktive Mitglied 1,25 € sowie
  - b. für jeden Einwohner (Haupt- oder einzige Wohnung) ihres Bereichs/Gemeindeteils 0,10 €.
  - c. Weiterhin können für die Ablegung von Leistungsprüfungen und während der Truppmannausbildungen ein gemeinschaftliches Essen (inkl. zwei Getränken) sowie Zuwendungen für alle Teilnehmer, Prüfer und Helfer gewährt werden.
  - d. Für den brandschutzbedingt notwendigen Erwerb der Fahrerlaubnis für ein Feuerwehrfahrzeug können 100 % der nachgewiesenen Kosten übernommen werden. Dabei muss die angestrebte Fahrerlaubnis notwendig sein und der Zuschussberechtigte sich für zehn Jahre ab Gewährung des Zuschusses zum Feuerwehrdienst in der Gemeinde Frensdorf verpflichten; bei vorzeitigem Ausscheiden aus eigenem Grund sind jeweils 1/10 des gewährten Zuschusses pro fehlendem Dienstjahr zurück zu zahlen.
2. Der Kommandant ist die im Förderverfahren für die Gemeinde zuständige Kontaktperson.
3. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

## **2. Sportvereine**

1. Die Sportvereine in der Gemeinde können folgende Förderungen erhalten:
  1. pauschal 50 € für den Erwerb von Übungsleiterlizenzen,
  2. pauschal für Unterhaltungsmaßnahmen der Sportanlagen 400 €,
  3. für jedes beim entsprechenden Verband gemeldete volljähriges Mitglied 0,75 €,
  4. für jedes beim entsprechenden Verband gemeldete minderjährige Mitglied 2,00 €.
  5. im Übrigen nach der vom 1. Bürgermeister im Rahmen seiner Mittelkompetenz festgelegten Verwaltungspraxis
2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

## **3. Förderung der Jugendpflege (Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres)**

1. Zur Förderung der Jugendpflege können alle Vereine und Organisationen für jeden Teilnehmer unabhängig von der Zahl der Veranstaltungen einmalig 5,- €/Jahr erhalten.
2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

## **4. Zuschüsse für Senioren**

1. Für Veranstaltungen mit Senioren können alle Vereine, Gruppen und Organisationen für jeden Teilnehmer ab dem 60. Lebensjahr unabhängig von der Zahl der Veranstaltungen einmalig 5,- € erhalten.
2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

## **5. Kirchenstiftungen**

1. können folgende Förderungen erhalten:
  - a. 150 € pauschal für Prozessionen,
  - b. 50 € pauschal für Prozessionen in Sambach anteilig für Wingersdorf.
2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

## **6. Soldatenkameradschaften, Ortsgruppen des Vdk und der KAB**

1. Soldatenkameradschaften, Ortsgruppen des VdK und der KAB im Gemeindegebiet können eine Förderung von 25 € jährlich erhalten.
2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

## **7. Elternbeirat der Schule**

1. Der Elternbeirat der Volksschule Frensdorf-Pettstadt kann für jeden Schüler aus der Gemeinde Frensdorf einen Förderbeitrag in Höhe von 0,25 € erhalten.
2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

## **8. Sonstige Zuwendungen**

1. Alle bislang noch nicht genannten Vereine, Gruppen, Zusammenschlüsse und Organisationen in der Gemeinde können für Veranstaltungen in der Gemeinde einmal jährlich pauschal erhalten:
  - a. einmalig 50 € bis zum 50. Mitglied,
  - b. 1,25 €/Mitglied bis zum 100. Mitglied,

- c. 1,00 €/Mitglied bis zum 200. Mitglied,
- d. 0,75 €/Mitglied bis zum 300. Mitglied und danach,
- e. 0,50 €/Mitglied für alle weiteren Mitglieder.

2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

## **Gruppe B – Investitionszuwendungen für Baumaßnahmen, Renovierungen und technischen Einbauten außer Einrichtungsgegenstände**

### **1. Sportvereine**

1. Die Sportvereine im Gemeindegebiet erhalten 20 % zu den Kostenangeboten von

- a. notwendigen Baumaßnahmen,
- b. notwendigen Beschaffungen und technischen Einbauten an Sportanlagen.

2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

### **2. Kirchenstiftungen**

1. Die Kirchenstiftungen erhalten:

- a. 10 % zu den Kostenangeboten von notwendigen Bau-, Renovierungs- u. Restaurierungsmaßnahmen, sofern die Immobilien der unmittelbaren wie auch mittelbaren Religionsausübung dienen,
- b. 2/3 zu den Kostenangeboten von notwendigen Bau-, Renovierungs- u. Restaurierungsmaßnahmen an kirchlichen Friedhöfen,
- c. 50 % zu den Kostenangeboten von notwendigen Bau-, Renovierungs- u. Restaurierungsmaßnahmen von Kindertagesstätten,
- d. volle Kostenübernahme bei Kirchturmuhren.

2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Finanzhilfen gewährt oder entzogen werden.

### **3. Sonstige eingetragene Vereine**

1. Sonstige eingetragene Vereine, die über eine eigene Immobilie für den Vereinszweck verfügen, können 20% zu Kostenangeboten von

- a. notwendigen Baumaßnahmen,
- b. notwendigen Beschaffungen und technischen Einbauten

als Zuwendungen erhalten, sofern sie der Erfüllung des Vereinsziels dienen.

## **Kapitel II - Ehrerweisungen der Gemeinde**

### **Gruppe A – Geburtstage und Jubiläen**

1. Der Erste Bürgermeister überreicht aus seinem jährlichen Finanzansatz im Haushalt ein jeweils angemessenes Sachgeschenk zum
  - a. 70. und in Fünfhresschritten bis zum 100. Geburtstag an Gemeindegürger,
  - b. ab dem 50. Geburtstag und für jeden weiteren runden Geburtstag von Gemeinderatsmitgliedern und Beschäftigten der Gemeindeverwaltung gemäß Stellenplan,
  - c. zur Goldenen wie auch zur Diamantenen Hochzeit von Gemeindegürgern.
2. Eine Liste über die Sachgeschenke ist diesen Richtlinien als Anlage beigefügt.

### **Gruppe B – Nachrufe der Gemeinde**

1. Der Gemeinderat ehrt den Tod neben Grabschmuck und Nachruf mit einem jeweils angemessenen Sachgeschenk aus dem dafür vorgesehenen jährlichen Finanzansatz im Haushalt
  - a. von amtierenden wie ehemaligen Bürgermeistern, amtierenden wie ehemaligen Gemeinderäten,
  - b. Pfarrern,
  - c. amtierenden wie ehemaligen Feuerwehrkommandanten,
  - d. amtierenden wie ehemaligen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung.
2. Im begründeten Einzelfällen können darüber hinaus Ehrungen gewährt oder entzogen werden. Das Ehrenbürgerrecht regelt Art. 16 der Gemeindeordnung.

### **Gruppe C – Auszeichnungen der Gemeinde**

Der Gemeinderat ehrt Personen, die sich in besonderem Maß um das Gemeinwohl verdient machen oder gemacht haben mit einem jeweils angemessenen Sachgeschenk aus dem dafür vorgesehenen jährlichen Finanzansatz im Haushalt.

## Kapitel III – Verfahren

### Gruppe A (Betriebskostenförderung)

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Form und Zuständigkeit: | Die Förderung wird schriftlich unter Beifügung der antragsbegründenden Dokumente bei der Gemeinde Frensdorf, Kaulberg 1, 96158 Frensdorf beantragt.<br>Der Wille, in welcher Höhe und wofür die Zuwendung beantragt wird, muss zweifelsfrei erklärt und erkennbar sein. |
| Frist:                  | Der Antrag für das Kalenderjahr kann bis 30.9. jeden Jahres gestellt werden.                                                                                                                                                                                            |
| Förderentscheidung:     | Die Entscheidung trifft der 1. Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 e GeschO, bis 2.500 € brutto im Einzelfall). In allen anderen Fällen der Gemeinderat oder der dafür zuständige Ausschuss.                                                |

### Gruppe B (Investitionszuweisungen)

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Form und Zuständigkeit: | Die Förderung wird schriftlich unter Beifügung der antragsbegründenden Dokumente bei der Gemeinde Frensdorf, Kaulberg 1, 96158 Frensdorf beantragt.<br>Der Wille, in welcher Höhe und wofür die Zuwendung beantragt wird, muss zweifelsfrei erklärt und erkennbar sein.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Frist:                  | Der Antrag kann jederzeit vor Maßnahmebeginn/Beschaffung gestellt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Förderentscheidung:     | Die Entscheidung trifft der 1. Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 e GeschO, bis 2.500 € brutto im Einzelfall). In allen anderen Fällen der Gemeinderat oder der dafür zuständige Ausschuss.<br>Aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit werden Zuwendungen regelmäßig auf ein Jahr befristet. Die Frist kann verlängert werden, wenn hierfür im Einzelfall Gründe vorliegen. Die Höhe der Förderauszahlung bemisst sich nach den nachgewiesenen tatsächlichen Bruttokosten und darf die nach den Kostenangeboten bewilligte Förderung nicht überschreiten. |

### Gruppe C (Ehrerweisungen nach Kapitel II)

Die Gemeinde wird vom Amts wegen tätig, sobald der Anlass im Einzelfall hinreichend bekannt ist.

### Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.7.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Auszeichnungs- und Förderrichtlinien – AusZFödRi- , erlassen vom Gemeinderat am 19.05.2010 ihre Gültigkeit.